

Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt (Anlage zur Hauptsatzung)



Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 28.06.2022 folgende Zuständigkeitsverordnung erlassen:

§ 1 Inhalt

- (1) Die Zuständigkeitsverordnung regelt die allgemein übertragenen Aufgaben nach § 27 GO der Gemeindevertretung. Sie gilt für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und für die Ausschüsse der Gemeindevertretung.
- (2) Die Zuständigkeitsverordnung grenzt die Befugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

§2 Allgemeines

- (1) Die Verantwortungsbereiche und Befugnisse können durch Beschluss der Gemeindevertretung erweitert, geändert oder widerrufen werden.
- (2) Bei Zuständigkeitsüberschneidungen ist grundsätzlich der Ausschuss zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Schwerpunkt liegt.

§3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
 2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.

4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 1.000,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 12.000,00 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €,
12. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 €,
13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.
14. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über Personalangelegenheiten inklusive der Einstellung von unbefristeten, befristeten und geringfügig Beschäftigten, soweit es sich nicht um Leitungspositionen der gemeindlichen Einrichtungen handelt, übertragen.

§4

Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse entscheiden über die Angelegenheiten ihrer übertragenden Aufgabegebiete, soweit es sich nicht um Entscheidungszuständigkeiten handelt, die nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten sind, oder nach § 48 Abs. 2 und 3 GO bzw. § 3 der Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten bzw. übertragen sind.

(2) Den nach der Hauptsatzung gebildeten ständigen Ausschüssen werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:

a) Finanzausschuss

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträgen) bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

b) Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträgen) bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

c) Bau- und Umweltausschuss

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträgen) bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

§ 5

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 29.07.2019 außer Kraft.

Hohenwestedt, 13.10.2022

gez.

(L.S.)

Dieter Krusche
(1. stv. Bürgermeister)